



SATZUNGEN DES KRAMPUS-VEREIN NATURNS

1. NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Krampus-Verein Naturns“, ist von unbegrenzter Dauer und hat den Sitz in Naturns. Der Verein wurde im Jahre 2007 gegründet.

2. ZWECK DES VEREINS

- a) Erhaltung und Pflege des Brauchtums im Heimatort.
- b) Der Verein ist gemeinnützig und arbeitet ohne Gewinnabsichten.

3. DER VEREINSZWECK SOLL ERREICHT WERDEN DURCH:

- a) Regelmäßiges Erscheinen an Veranstaltungen.
- b) Regelmäßiges Erscheinen an Versammlungen.
- c) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft.
- d) Veranstaltungen geselligen Veranstaltungen.
- e) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- f) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtung des Ortes und Landes.

4. VEREINSVERMÖGEN

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen.
- b) Beiträge unterstützender Mitglieder.
- c) Beiträge der Gemeinde, der Fraktionsverwaltung oder anderer Körperschaften.
- d) Geld- oder Sachwerte, die aus Spenden, Schenkungen, Hinterlassungen usw. herrühre oder aus einem anderen Grunde eingehen.

5. MITGLIEDSCHAFTEN

Es gibt:

- a) ordentliche Mitglieder (ausübende Krampusse und Funktionäre);
- b) Ehrenmitglieder (Gönner und Förderer);
- c) Mitglieder können alle werden, die ein Interesse am Krampus haben.
- d) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand, der die Aufnahme unter Angabe von Gründen ablehnen kann.



e) Der Aufnahmebeschluss wird den Krampussen bei einer Versammlung bzw. Veranstaltung bekannt gegeben. Ehrenmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf Grund ihrer Verdienste ernannt.

f) Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen ebenfalls der Nikolaus, die Engel, Knecht Ruprecht, die Treiber, die Hexen, die Fakelträger und der „Krampusdiener“.

6. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

a) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, an den Versammlungen, Veranstaltungen und anderen Ausrückungen des Vereins teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu halten.

b) Jedes Mitglied, welches aus nachgewiesener eigener Verschuldung seine Gebrauchsgegenstände schädigt oder verliert, ist dafür voll verantwortlich.

c) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Vollversammlung aktives und passives Stimmrecht.

d) Ehrenmitglieder haben in der Jahreshauptversammlung Stimmrecht. Sie haben auch ein aktives Stimmrecht, solange sie in dem Verein aktiv tätig sind oder eine Funktion ausüben.

e) Das Ausleihen sämtlicher dem Verein gehörigen Gegenstände ist ohne Bewilligung des Vorstandes strengstens verboten.

f) Bei Austritt oder Ausschluss vom Verein ist es selbstverständlich Pflicht, alle oben angeführten Gegenstände in tadellosem und gereinigtem Zustand innerhalb von 30 Tagen dem Zeugwart zurückzugeben. Jedes Mitglied soll seine Kartei mit Aufzeichnungen der erhaltenen Gegenstände bekommen.

g) Jedes Mitglied erbringt seine Leistungen ehrenamtlich.

7. MITGLIEDSCHAFT ERLISCHT:

a) durch freiwilligen Austritt;

b) durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft vergangen hat, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von 8 Tagen an die Jahreshauptversammlung rekurrieren, die darüber endgültig beschließt. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

8. DIE ORGANE DES VEREINS SIND:

a) die Jahreshauptversammlung;

b) der Vereinsvorstand;

c) das Schiedsgericht;



9. DIE HAUPTVERSAMMLUNG:

- a) Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sie ist alljährlich vom Vereinspräsidenten an einem vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Tag mindestens 8 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Die Hauptversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte +1 der Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erscheinenden Mitglieder gegeben.
- c) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- d) Die Hauptversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- e) Beschlüsse über Änderung dieser Satzung können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist und mindestens $\frac{3}{4}$ anwesend ist und davon die Hälfte +1 dafür stimmen.
- f) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder.
- g) Wahlen sind mit Stimmzettel durchzuführen auf Grund eines Wahlvorschlages, den der scheidende Vereinsvorstand der Versammlung vor Beginn des Wahlganges zu unterbreiten hat. Durch Handerheben oder Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt. Fallen auf zwei Kandidaten gleichviel Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt.
- h) Mit der Vorbereitung des Wahlvorschlages kann auch ein Wahlausschuss beauftragt werden, der in der letzten vor der Jahreshauptversammlung stattfindenden Vollprobe von den ordentlichen Mitgliedern ernannt wird.

10. DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG HAT FOLGENDE AUFGABEN:

- a) Endgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vereinsvorstandes und der Sachverwalter;
- b) Endgegennahme des Kassenberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers;
- c) Ehrung verdienter Mitglieder und Gönner;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Wahl des Vereinsvorstandes, der Rechnungsprüfer und der Zeugwarte;
- f) Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.



11. DER VEREINSVORSTAND:

Der Vereinsvorstand besteht aus 5 Funktionären, welche sind:

- a) Vereinspräsident und dessen Stellvertreter;
- b) Schriftführer;
- c) Kassier;
- d) 1 Vorstandsmitglied.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Der Präsident-Stellvertreter kann vom Präsident vorgeschlagen werden, muss aber von der Vollversammlung gutgeheißen werden.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes rückt derjenige im Vorstand nach, der bei den letzten Wahlen die nächst höhere Stimmzahl erreicht hat. Die Ämter der Mitglieder des Vereinsvorstandes werden ehrenamtlich ausgeübt.

Um in den Vereinsvorstand gewählt zu werden muss der Antragsteller „aktives“ Mitglied des Vereins sein!

„Aktives“ Mitglied bedeutet; der Antragsteller sollte in der Zeit seiner Mitgliedschaft bei Veranstaltungen u. Organisationen fleißig mitgearbeitet haben, dabei entsprechendes und angemessenes Verhalten an den Tag gelegt haben auch u. durch regelmäßige Anwesenheit an Versammlungen oder Sitzungen des Vereins oder anderweitiger Organisationen sein Interesse zum Verein bekundet haben!

Soeben genannte Kriterien obliegen der Prüfung u. Kompetenz des Vereinsvorstandes!

Um als Präsident gewählt werden zu können muss der vom Vorstand vorgeschlagene Kandidat mindestens 3 Jahre aktives Mitglied beim Verein sein!

12. DEM VEREINSVORSTAND OBLIEGT:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Die Organisation des Vereinsbetriebes;
- c) Veranstaltungen von Aufführungen, geselligen Zusammenkünften;
- d) Die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Festsetzung des Termins der Hauptversammlungen;
- f) Die Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung des Vereins dienlich sind;
- g) Die Fühlungnahme mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlassung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke;
- h) Jedwelche Initiative, die dem Vereinszwecke und dem Ansehen des Vereins oder der Werbung für den Verein dienlich ist;

Der Vereinsvorstand wird vom Vereinspräsident einberufen, so oft er dies für notwendig hält, möglichst fünf Tage vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.



Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

13. FUNKTIONÄRE:

a) Präsident:

Der Präsident vertritt den Verein nach innen und außen und führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift. Bei den finanziellen Angelegenheiten muss zusätzlich der Kassier unterschreiben.

Der Präsident ist ermächtigt im Namen des Vereins Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.

b) Präsident-Stellvertreter:

Der Präsident-Stellvertreter vertritt den Präsident im Falle seiner Verhinderung.

c) Schriftführer:

Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten des Vereins verantwortlich. Er führt die Mitgliederlisten, stellt die Mitgliederausweise aus und macht den Vorstand auf die fallweise Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.

d) Kassier:

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch auf Grund von Ein- und Ausgangsbelegen und verfasst den jährlichen Kassenbericht, den er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfer vorlegt. Er führt oder überwacht die Kassengebühren der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.

e) Vorstandsmitglieder:

Die fünf Vorstandsmitglieder stehen allen vor angeführten Personen zur Seite und unterstützen sie tatkräftig.

14. SCHIEDSGERICHT:

Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Es besteht aus fünf Mitgliedern, jede Partei ernennt hierfür zwei Mitglieder welche mit einfacher Stimmenmehrheit einen Präsident wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit.

Der Entscheid ist endgültig.

15. AUFLÖSUNG DES VEREINS:

Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung (siehe Art. 9) zugleich über die Art der Vermögensliquidation, wobei beschlossen werden kann, dass



das gesamte Vereinsinventar oder bestimmte Teile davon einer öffentlichen oder privaten Körperschaft zu treuen Händen übergeben wird bis zu einer eventuellen Widergründung des Vereins.

Sonst ernennt sie einen oder mehrere Liquidatoren.

Sollte eine Neugründung des Vereins innerhalb von zehn Jahren nicht erfolgen, ist das gesamte Vereinsvermögen einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung zu verweisen.

Der Präsident:

Walter Huber

Der Präsident-Stellvertreter

Thomas Paul Huber

Der Schriftführer:

Simon Kern

Der Kassier:

Samuel Philipp

Vorstandsmitglied:

Paul Peter

Die Satzungen des Krampus-Verein Naturns wurden am 30.01.2016 bei der Jahreshauptversammlung einstimmig angenommen.

Naturns, den 30.01.2016